

## Vereinbarung über die Umwandlung von Gehaltsteilen in Versicherungsschutz

Erstantrag       Beitragsänderung zu Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Zwischen \_\_\_\_\_

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ PersNr. \_\_\_\_\_

wird folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch auf Dienstbezüge, ausgenommen die vermögenswirksame Leistung des Dienstgebers, wird in Höhe des Betrages von monatlich

\_\_\_\_\_ €, erstmals zum \_\_\_\_\_ in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung mit beitragsorientierter Leistungszusage

bei  der Allianz Gruppenvertrag Nr. 5/441838

der Debeka Gruppenvertrag Inkassostelle 593066

der Familienfürsorge Detmold Rahmenvertrag 806-08

\_\_\_\_\_ VersicherungsNr. \_\_\_\_\_

unter Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG umgewandelt.

2. Die Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschreiten. Die Beiträge zu der freiwilligen Altersversorgung können nicht als Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.
3. Die Entgeltumwandlung kann nur erfolgen, solange der Dienstgeber zur Zahlung von laufendem Entgelt verpflichtet ist. Für Zeiten ohne Dienstbezüge (Elternzeit, unbezahlter Urlaub) kann der/die Mitarbeiter/in zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes die Beiträge aus privaten Mitteln zahlen, ansonsten wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
4. Der Altersversorgungsvertrag wird durch den Dienstgeber als Versicherungsnehmer auf das Leben des/der Mitarbeiter/in abgeschlossen. Der/die Mitarbeiter/in hat sofort das unwiderrufliche Bezugsrecht. Sofern versichert, haben seine/ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgungsleistungen gem. des Versicherungsscheins. Die Rangfolge für Zahlungen im Todesfall legt der/die Mitarbeiter/in fest. Ggf. können im Rahmen eines Sterbegeldes weitere Bezugsberechtigte benannt werden.
5. Weitere Einzelheiten über die Altersversorgung enthält der Versicherungsschein. Der/die Mitarbeiter/in erhält eine Zweitschrift des Versicherungsscheins.
6. Der/dem Mitarbeiter/in ist bewusst, dass der Dienstgeber keine Gewähr für die Wertentwicklung des Versicherungsvertrages übernimmt und hierzu auch keine verbindlichen Aussagen getätigt hat. Das Risiko der Kapitalanlage bzw. der Versicherung übernimmt ausschließlich der/die Mitarbeiter/in. Der Dienstgeber haftet in keinem Fall für beim Ablauf nicht eingetretene Wertentwicklungen. Selbst für den Fall, dass die Versicherung keinerlei Leistungen erbringt, gleich aus welchem Grund, haftet der Dienstgeber nicht. In diesem Zusammenhang verzichtet der/die Mitarbeiter/in auf die Geltendmachung jeglicher vermögensrechtlicher Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Dienstgeber ist nur dann haftbar, wenn er die einbehaltenen Entgeltumwandlungsbeträge nicht oder nicht in voller Höhe an die Versicherung als Beitragszahlung weiter leitet.
7. Wird das Dienstverhältnis vor Ablauf der Versicherung beendet, so geht die Versicherungsnehmerstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens auf den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin über. Dieser/diese kann dann die Versicherung selbst fortführen oder in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln lassen. Für Ansprüche des/der Mitarbeiters/in, die bis zum Ausscheiden aus dieser Umwandlungsvereinbarung erworben wurden, gelten die Verfügungsbeschränkungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 4 - 6 BetrAVG (keine Abtretung oder Beleihung).
8. Sollten sich die bei Abschluß dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Dienstgeber daraus jedoch nicht entstehen; eventuell anfallende Kosten trägt der/die Mitarbeiter/in.
9. (nur bei Erstanträgen) Zum Ausgleich von Verwaltungskosten ist der/die Mitarbeiter/Mitarbeiterin einverstanden, dass ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 50,- € zu Gunsten der Ev. Landeskirche, ZGASSt mit dem ersten Versicherungsbeitrag zusätzlich von den Bezügen einbehalten wird.
10. (nur bei Erstanträgen) Die Bestätigung zur Entgeltumwandlung (Vordr. 138) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift des Dienstgebers